

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

07/2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Dieser Zuschuss ist jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wird. Diese maximalen Beträge der Zweckzuschüsse sind auf der [Homepage des Bundesministeriums für Finanzen \(BMF\)](#) veröffentlicht.

Anträge auf Gewährung eines kommunalen Investitionszuschusses sind von den Gemeinden (welche auch bezüglich Vorhaben Anträge stellen können, die von beherrschten Projektträgern oder als Gemeindekooperation durchgeführt werden) bzw. Gemeindeverbänden an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zu richten. Die BHAG ist Abwicklungsstelle gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2020. Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Mittel an einen Dritten (z.B. Feuerwehr) weitergeleitet werden oder nicht, immer von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu stellen und ist der Zweckzuschuss haushaltsrechtlich von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu vereinnahmen. Die Anträge sind im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt einzureichen. Die Einbringung hat ausschließlich über das E-Formular auf www.buchhaltungsagentur.gv.at

zu erfolgen. Eine Antragstellung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht möglich. Auf der angeführten Homepage der Buchhaltungsagentur des Bundes finden sich auch die maßgeblichen Durchführungsrichtlinien.

Feuerwehrfahrzeuge-Kartell – Hinweis auf Sammelklage

Im Jahr 2016 wurden einige namhafte LKW – Produzenten vor der Europäischen Kommission wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt. Auf dieser Grundlage besteht nun für jeden „Geschädigten“ ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher u.a. in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann. Als „Geschädigte“ gelten alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 t oder mehr vom LKW-Kartell gekauft haben. Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach unter gewissen Bedingungen ebenfalls Schadenersatz geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass diese Schadensersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute angekauft wurden. Betroffen sind Fahrzeuge der Hersteller DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo.

Der Landesfeuerwehrverband hat sich entschlossen, mit Hilfe einer Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG), eine entsprechende Sammelklage für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge einzubringen, um diese öffentlichen Mittel, die die Feuerwehren und Gemeinden zu viel an Fördermitteln und staatlichen Zuschüssen für den Ankauf der Fahrzeuge bezahlt haben, ohne Kosten und Risiko wieder zurück zu holen. Die Teilnahme an dieser Sammelklage dient somit auch der Absicherung aller Beteiligten (Bürgermeister und Feuerwehrkommandant) im Sinne eines sparsamen und zweckmäßigen Umganges mit öffentlichen Mitteln. Der Landesfeuerwehrverband hat sich diesbezüglich entschlossen, die Gemeinden und Feuerwehren bei der Einreichung dieser Sammelklage zu unterstützen.

Sollte die Gemeinde der Besitzer/Käufer eines oder mehrerer betroffenen Fahrzeuge sein, ist es für den Fall der Teilnahme an der gegenständlichen Sammelklage erforderlich, dass die Ansprüche an die benutzungsberechtigte Freiwillige Feuerwehr der betroffenen LKWs abgetreten werden. Maßgebend ist, wer als Besitzer im Zulassungsschein steht, bzw. auf welchen Namen die Rechnung (oder Leasingvertrag) ausgestellt ist. Der Nettoerlös aller Schadensersatzforderungen wird auf alle zur Klage eingereichten Fahrzeuge solidarisch aufgeteilt. Eine Erlösaufteilung zwischen Gemeinde und Feuerwehr kann gemeindeautonom vereinbart werden.

Für die Geltendmachung der Ansprüche ist insbesondere eine Kopie der Rechnung oder der Bestellung oder des Leasingvertrages oder einer Auftragsbestätigung oder eines Richtangebotes erforderlich. Wichtig ist hier ein schriftlicher Beleg über die Höhe des Fahrgestellpreises. Ferner ist eine Abtretungserklärung (Muster wird vom Landesfeuerwehrverband an den örtlichen Kommandanten übermittelt) sowie eine Kopie des

Lichtbildausweises des/r Bürgermeister/In zwecks Identifikation der Zeichnungsberechtigung erforderlich.

Bei gewünschter Teilnahme an der Sammelklage wären die erforderlichen Unterlagen bis einschließlich **16.08.2020** an den örtlichen Feuerwehrkommandanten weiter zu leiten. Nach Vorliegen dieser Unterlagen werden diese an den Landesfeuerwehrverband weitergeleitet und dort gesammelt. Danach gehen alle Unterlagen gesammelt an die Prozessfinanzierungsgesellschaft weiter. Unterlagen die bis zum 16.08.2020 nicht komplett der Feuerwehr übermittelt wurden, können bei der Schadensersatzklage nicht berücksichtigt werden. Für weitere Rückfragen steht der Landesfeuerwehrverband gerne zur Verfügung.

Richtlinien der Landesregierung über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindegewaldaufseher

Unter Hinweis auf die Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2019, wird informiert, dass Ansuchen auf die Zuerkennung einer Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zum Personalaufwand für die Gemeindegewaldaufseher, bei sonstigem Anspruchsverlust bis **spätestens 31. August eines jeden Jahres** bei der Landesregierung, Abteilung Gemeinden, elektronisch im Weg der Gemeindegewaldaufseher einzubringen sind.

Verbrauch des Erholungsurlaubes bzw. Freizeitausgleich bei Überstunden

Aufgrund häufiger Anfragen wird darauf hingewiesen, dass der Verbrauch des Erholungsurlaubes gemäß § 76 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012 (eine sinngemäße Bestimmung findet sich auch für Gemeindebeamte im § 34 d des Gemeindebeamtengesetzes 1970) rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen mit dem Dienstgeber zu vereinbaren ist. **Darauf hinzuweisen ist, dass Urlaubsansprüche während eines laufenden Dienstverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden dürfen.**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt grundsätzlich, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat (siehe dazu im Detail § 79 G-VBG 2012). Der Dienstgeber ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes jedoch angehalten, dafür zu sorgen, dass der Bedienstete in der Lage ist, seinen Jahresurlaub auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Er hat ihn also konkret dazu aufzufordern und ist darüber hinaus verpflichtet, rechtzeitig auf den drohenden Verfall des Urlaubs hinzuweisen. Dies kann beispielsweise über ein zweimal im Jahr (automatisiert) versendetes Informationsschreiben geschehen.

Zeitausgleichguthaben sind ebenfalls möglichst zeitnah zu konsumieren. § 29 Abs. 6 G-VBG 2012 sieht diesbezüglich vor, dass ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig ist. Diese Frist für den Freizeitausgleich kann nur auf Ansuchen des Vertragsbediensteten oder mit seiner Zustimmung erstreckt werden soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

Informationsveranstaltung für Obleute und Bürgermeister/Innen in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen von Gemeindeverbänden und Gemeinden

Im Zusammenhang mit der Umsetzung eines einheitlichen Tarifmodells („Vergütungssystems“) in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen von Gemeindeverbänden und Gemeinden findet am **Donnerstag, den 09. Juli 2020** um 09:00 Uhr im AZW Innsbruck, Innrain 98, 6020 Innsbruck, Mehrzwecksaal, 2. Stock, eine Informationsveranstaltung zu diesem Projekt statt. Darauf hinzuweisen ist, dass sich diese Einladung ausschließlich an die Verbandsobleute/politischen Heimträger richtet (betrifft die Heimleiter nicht). Um auch die Sicherheitsmaßnahmen rund um den Corona Virus einhalten zu können, sollte lediglich ein Teilnehmer pro Einrichtung (Verbandsobmann/-obfrau) anwesend sein. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Im Anschluss an diese Veranstaltung (Beginn 14:00 Uhr) wird Herr Präsident Bgm. Mag. Alfred Riedl, Österreichischer Gemeindebund, zu einem Informationsaustausch im AZW eintreffen und wird auch diesbezüglich um zahlreiche Teilnahme ersucht.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant bzw. wurden nachstehende Ersatztermine für die im Zuge der Corona Pandemie abgesagten Seminare neu festgesetzt:

- **Die straßenpolizeilichen Aufgaben einer Gemeinde – Bescheide und Verordnungen richtig erstellen**

Referenten: David Gstraunthaler, BH-Innsbruck und DI Peter Rettenbacher, gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;

Termin: **Mittwoch, 8. Juli 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof (Restplätze);

Die Gemeinde ist nicht nur Straßenerhalter, sondern für einige Verkehrsthemen auch Behörde. Was auf einer Gemeindestraße, oder auch einem Güterweg, bewilligt oder

angeordnet werden muss, legt die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) fest. Diese straßenpolizeilichen Aufgaben einer Gemeinde sind im § 94d StVO 1960 festgelegt und umfassen beispielsweise den ruhenden Verkehr, Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie die Bewilligung von Arbeiten, Veranstaltungen, Märkten oder auch von Werbungen.

- **5. Zertifikatslehrgang für kommunale Finanzmanager**

TrainerInnen: Prof. Dr. Helmut Schuchter, MMag. Hubert Klingler, Mag. Peter Stockhauser, ein Experte der KufGem (k5-Finanzmanagement), Mag. Christian Lechner, Mag.a Maria Bogensberger ua.

Lehrgangstart: **Montag, 14. September 2020**, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die Teilnehmer erhalten einen vertieften Einblick in betriebswirtschaftliche Grundlagen, in die VRV 2015, Gemeindehaushalt, Grundlagen der Kostenrechnung, Gemeindeabgaben und Mittelfristige Finanzplanung. Den Schwerpunkt im Lehrgang bildet die Umstellung in die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

- **Gemeindeseminar „Rechtsgrundlagen des Tiroler Straßengesetzes“**

Referentin: Mag.a Gudrun Reyman, Abteilung Verkehr beim Amt der Tiroler Landesregierung;

Termin: **Mittwoch, 16. September 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Praxisseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit den Grundzügen des Tiroler Straßengesetzes auseinander. Kerninhalte sind der Geltungsbereich und die Einteilung der öffentlichen Straßen, die Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Gemeinde als Straßenverwalterin und Trägerin der Straßenbaulast, Anzeigenpflicht und der Bau und die Erhaltung der Straßen. Weiters wird auf die Entstehung einer öffentlichen Straße durch Widmung eingegangen und das Thema der Enteignung besprochen.

- **Gemeindeseminar „Selbstsicheres Auftreten“**

Referentin: Mag.a Birgit Oberhollenzer-Praschberger, MTD, Kommunikationstrainerin, PR-Trainerin und Coach;

Termin: **Mittwoch, 23. September 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar formulieren die TeilnehmerInnen ihre persönlichen Kernaussagen und üben ihren selbstsicheren Auftritt. Seminarinhalte sind: Selbstsicheres Auftreten,

Stärkenprofil „Stärken stärken“, Meine Botschaft auf den Punkt gebracht, Mein Auftritt, ein Aha-Erlebnis, Selbst- und Fremdbild, Tipps & Tricks aus der Praxis.

- **3. Zertifikatslehrgang für BauhofleiterInnen**

Referenten: Dr. Luise Vieider, Ing. Andreas Löffler, Bmst. Ing. Ludwig Tanzer, Mag. Peter Stockhauser;

Lehrgangsstart: **Mittwoch, 23. September 2020**, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Der Zertifikatslehrgang umfasst sechs Module und wird für die Bauhofleiter berufsbegleitend angeboten. Kernthemen des Lehrgangs sind: Berufsbild und Kommunikation, Bedienstetenschutz, Aufgaben in der Rolle als Sicherheitsvertrauensperson, Arbeitnehmerschutz, Arbeitssicherheit bei der betrieblichen Straßenerhaltung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und das Dienst- und Besoldungsrecht.

- **Aktuelle Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Tiroler Gemeinde(-verbands)bedienstete**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Termin: **Montag, 12. Oktober 2020**, Alphotel Innsbruck, Bernhard-Höfel-Strasse 16, 6020 Innsbruck;

Die TeilnehmerInnen des Seminars erhalten einen kompakten Überblick über aktuelle Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht für Tiroler Gemeinde(-verbands)bedienstete. Im Rahmen dieses Seminars werden insbesondere die Änderungen im Zuge der Novellen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 128/2018, 138/2019 und 2/2020 vorgestellt. Anmeldung und weitere Informationen beim Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ unter www.kdz.or.at.

- **Die Feuerbeschau in Theorie und Praxis**

Referenten: Mag. Johann Stolz, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil und Katastrophenschutz, Ing. Rene Staudacher Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Geschäftsführer-Stellvertreter;

Termine: **Mittwoch, 14. Oktober 2020** im Sportzentrum Telfs, sowie **Donnerstag, 15. Oktober 2020**, im Veranstaltungszentrum Salvena Hopfgarten i.B., jeweils nachmittags.

Die Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck (E-Mail: tiroler.bildungsforum@tsn.at; Tel.: +43 (0)512 581465 14).

- **Gemeindeseminar „Die Gemeindezeitung professionell für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen“**

Referentin: Mag. Birgit Oberhollenzer-Praschberger, MTD, Kommunikationstrainerin, PR Trainerin und Coach;

Termin: **Montag, 19. bis Dienstag, 20. Oktober 2020**, jeweils ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Im Rahmen dieses Seminars/Textwerkstatt setzen sich die TeilnehmerInnen mit den Medien Gemeindezeitung/Newsletter auseinander. Wie schreibe ich für meine Zielgruppe? Wie ziehe ich meine LeserInnen in Bann? Wie lang/kurz soll mein Artikel sein? Stilsicher Formulieren, Übungen zu Presseaussendungen, Kurzbericht, Kommentar, Bildgestaltung, grafische Gestaltung, Layout, etc.

- **Gemeindeseminar „Rechtspraxis im Veranstaltungsgesetz“**

Referenten: RA MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Dr. Josef Hauser und Bgm. Bernhard Schneider MA;

Termin: **Mittwoch, 21. Oktober 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit dem Veranstaltungsgesetz in Theorie und Praxis auseinander und diskutieren einzelne Verfahrensschritte aus planungstechnischen, sicherheitsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkten. Darüber hinaus wird ein Leitfaden für die Durchführung von Veranstaltungen vorgestellt.

- **Gemeindeseminar „Aktuelle Änderungen in der Tiroler Gemeindeordnung“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Termin: **Dienstag, 27. Oktober 2020**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Mit der letzten Novelle zur TGO ergeben sich ein paar Änderungen und zudem bietet das Seminar die Gelegenheit Praxisfragen zu diskutieren. Die Neuerungen umfassen die Implementierung der VRV 2015, die elektronische Amtstafel, den Mandatsverlust ex lege, die Veröffentlichung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung im Internet u.v.a mehr.

- **Change it–Veränderungs-/Projektmanagement in der kommunalen Praxis**

Referent: Mag. Mag. Bernhard Scharmer, Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs und Landesobmann des FLGT;

Termine: **Dienstag, 10. November 2020**, im Veranstaltungszentrum Salvena Hopfgarten i.B., sowie **Donnerstag, 12. November 2020** im Sportzentrum Telfs, jeweils nachmittags. Die Anmeldung und Organisation erfolgt über das Tiroler Bildungsforum, Sillgasse 8/2, 6020 Innsbruck (E-Mail: tiroler.bildungsforum@tsn.at; Tel.: +43 (0)512 581465 14).

- **Gemeindeabgaben richtig vorschreiben – von der Festsetzung bis zur Einbringlichmachung (inkl. aktueller Novellen)**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband und Dr. Monika Schwaighofer, Abteilung Finanzen, Land Tirol;

Termin: **Mittwoch, 25. November 2020**, ganztägig, im Hotel Grauer Bär, Universitätsstraße 5-7, 6020 Innsbruck;

In diesem Seminar werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Vorschreibung der Gemeindeabgaben vorgestellt und anhand von Praxisfällen diskutiert. Die TeilnehmerInnen erhalten somit einen fundierten Überblick zu all jenen für die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben relevanten Bestimmungen, die eine wichtige Grundlage für die richtige und rechtskonforme Abgabenvorschreibung darstellen. Anmeldung und weitere Informationen beim Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ unter www.kdz.or.at.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden durch die jeweiligen Veranstalter bereits übermittelt bzw. werden noch rechtzeitig ausgesandt. Anmeldungen sind direkt beim jeweiligen Veranstalter vorzunehmen. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 1. Juli 2020

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes